



Stadt Volkmarsen

B E S C H L U S S

aus der 4. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen
am Dienstag, 16.02.2021

öffentlicher Sitzungsteil

2.	Antrag auf Förderung einer Interkommunalen Zusammenarbeit für eine Kooperation im Bereich des Datenschutzes - Rahmenvereinbarung des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport zur Förderung der IKZ vom 13.12.2016 (- IV3 - 3 v 03.02 -)	VL-105/2020
----	--	--------------------

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Gemeinde Diemelsee, vertreten durch den Gemeindevorstand, sowie die Städte Diemelstadt, Lichtenfels und Volkmarsen und Zierenberg, diese vertreten durch den Magistrat, sind sich einig, auf Basis der Rahmenvereinbarung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.12.2016 in Verbindung mit dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit eine Kooperation im Bereich der Wahrnehmung der Rolle des externen Datenschutzbeauftragten gemeinsam zu begründen sowie als Basis dieser Zusammenarbeit und zur Realisierung dieses Kooperationsverbundes die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand, Kooperationszweck, Ziel

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Begründung einer Kooperation mit dem Ziel, im Bereich des Datenschutzes wichtige Aufgabenfelder zu zentralisieren, um den komplexen Aufgabenstellungen sowie künftigen Herausforderungen gemeinsam gerecht zu werden, vorhandene Ressourcen zur gemeinsamen Nutzung zu bündeln und mit den eingesparten Kosten zur Zukunftsfähigkeit der Verwaltungsstrukturen beizutragen.

§ 2 Anteile am Kooperationsverbund, Verteilungsmaßstab

(1) Die Anteile am Kooperationsverbund betragen wie folgt:

Von der zu erwartenden Förderung partizipieren die Kooperationspartner auf der Ertragsseite alleamt paritätisch zu gleichen Anteilen (jeweils 1/6).

(2) Im Bereich der Aufwendungen werden sämtliche Kosten für Personal und Versorgung entsprechend der Beteiligung der Verbundpartner am Kooperationsverbund (Abs. 1) aufgeteilt.

§ 3 Leistungserstellung

- (1) Die Leistungserstellung erfolgt durch einen ausgebildeten zertifizierten Datenschutzbeauftragten oder eines externen Dienstleisters, der die Aufgaben des externen Datenschutzbeauftragten für alle Verbundpartner wahrnimmt.
- (2) Anstellungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Volkmarsen. Ihm obliegen die Aufgaben als Dienstherr und die Federführung für die Abwicklung des Kooperationsverbundes.
- (3) Der Leistungsersteller wird ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen sowie nach Weisungen der Verbundpartner tätig.
- (4) Der Leistungsersteller sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu (Anlage 2).
- (5) Die Beauftragung von Dritten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der auftragsgebenden Verbundpartner gestattet.

§ 4 Leistungsnachweise

- (1) Sämtliche Personal- und Versorgungsaufwendungen zzgl. der Fahrtkosten für Dienstfahrten sind zunächst durch den Verbundpartner Stadt Volkmarsen zu erbringen. Die Fahrtkosten sind nach Aufwand gemäß tatsächlicher Entstehung mit Fahrtenbuch nachzuweisen, abzurechnen und den Verbundpartnern zu belegen.
- (2) Die entstandenen Personalkosten werden unter den Verbundpartnern nachträglich einmal im Jahr durch den Magistrat der Stadt Volkmarsen gemäß Beteiligung der Verbundpartner am Kooperationsverbund schriftlich belegt, nachgewiesen und abgerechnet, erstmals mit Wirkung zum Stichtag 31.12.2020 im Februar 2021.

§ 5 Datenschutz

- (1) Bei auftragsgemäßer Verarbeitung von personenbezogenen Daten besteht die Verpflichtung, das Datengeheimnis gemäß § 9 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) zu wahren, Auskünfte an Dritte dürfen nicht erteilt werden.
- (2) Datenaustausch und -verwaltung sind anhand von Zugriffsrechten und Beschränkungen zu reglementieren.

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft und wird zunächst mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.
- (2) Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls die Vereinbarung nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel, Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle gesetzlichen Vorschriften.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-